Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Rentag, den 30 Jan. 1801.

Biertes Quartal.

Den 10 Bluviose IX.

Gesetgebender Rath, 7. Jan. (Fortsetung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finang.

B. G.! Sie haben bey Gelegenheit der Petition einiger Gemeinden im District Höchsteten, die Entrichtung der Abgabe des s. g. Stothafers betreffend, den Bollz. Rath eingeladen, nähere Berichte über die Bestehungsart dieser Auflage einzugeben. Wir theilen Ihenen B. G. die Resultate der über diesen Gegenstand, durch die BB. Minister des Innern und der Finanzen, veransfalteten Untersuchungen mit.

Mit dem Namen Stothafer wurde im Allgemeinen, in einigen Gegenden des E. Bern, eine Abgabe bezeichnet, welche die Besitzer gewisser Güter, unter dem Be. ding der Verabsolgung einer bakummten Quantität Holz aus den Waldungen des Staats, an tiesen in Haser intrichteten. In andern Cantonen existirten unter den verschiedenen Benennungen von Weichhafer, Acherums, Abgabe, Stocklösung, u. dgl., Abgaben, die iener des Stockhafers ahnlich sind, und von denienigen, welche Holz von dem Staat bezogen, an denselben entrichtet werden musten.

Bas hingegen insbesondere Die Abgabe der Gemeinten im Distrift Sochstetten betrifft, welche Die Bittschrift an den grieggebenden Rath verantafte, so ergiebt sich folgendes aus den vorgenommenen Untersuchungen.

Laut den Urbarien der ehemaligen Aemter Brandis und Signau, befaffen Guterbesther in denfelben das Recht, eine gewisse Quantität Holz aus den in diesen Aemtern liegenden obrigkeitlichen Waldungen, gegen Entrichtung einer verschieden bestimmten Quantität Hafers an die jeweiligen Amtleute von Brandis und Signau, zu beziehen, mit dem Unterschied jedoch, daß

die im ehemaligen Amte Signau gelegenen Berechtigten, für diese Entrichtung des Stothafers, außer der Bestahlung noch, laut allen Titeln, auf die Wende einer jest nicht mehr bestehenden, zu der ehmaligen Herrschaft Signau gehörigen Allinent, berechtigt waren; diesent gen vom Gericht Rötenbach, obschon sie niemals oder schon lange nicht mehr, ihr Beholzungsrecht ausübten, die übrigen Berechtigten aber bloß für die bestimmte Holzabgabe aus den obrigkeitlichen Waldungen, diesen Stochhafer entrichteten. Aus den angesührten Urbarien erhellet aber deutlich, daß die Entrichtung dieser Abgabe immer absolutes Beding jeder Holzberechtigung in jenen Nemtern war.

Mit Unrecht wurde der Stockhafer mit den Grundsinsen verwechselt, und seit Ausbedung von diesen, nicht mehr bezahlt. Obschon also nach einseitiger Ausbedung des Contrakts, von den Stockhafer Schuldigen, durch ausgehörte Entrichtung deskiben, keine Berbindlichkeit für den Staat, als Bestzer jener Baldungen, die holzlieferungen an die gewesenen Berechtigten fortzusehen, vorhanden war, so bevollmächtigte doch die Berwaltungskammer den B. Statthalter des Distrikts hochsketten, densenigen Berechtigten ihre holzloofe in einer Publikation zusichern zu lassen, die sich verpstichten würzden, den Stockhafer dann nachzubezählen, wenn höhern Orts die Berbehaltung dies zubgabe festgeset wurde.

Da nach Wiedereinführung der Grundzinse auch der vorzüglichste Beweggrund wegfällt, warum der Stockshafer nicht mehr bezahlt wurde, deffen Abgabe zwar ihrer Natur nach, mit den Grundzinsen niemal hatte verglichen werden können, weit sie nichts als ein von dem Schuldigen entrichtetes Aequivalent gegen die vom Staat, als Besiger der Waldungen, freywillig an sie bewilligte Holzabgabe war, so glaubt doch der Vollz. Nath folgende Bemerkungen nicht überflüßig, um die Gesege

bung zu bewegen, die Petition der Gemeinden zuruckzuweisen, und nur in soweit den Stockhafer aufzuheben, als bas A quivalent fur benfelben nicht mehr existirt.

Die Entrichtung des Stockhafers mar weder ungerecht noch druckend für den, der ihn zu entrichten hatte. Sie war micht ungerecht, Da fie bloß zufolg eines frenwilligen Bertrags zwijchen bem Staat, als Befiger, und den Guterbefigern, als Rugnieffern der Baldungen , bestand. Sie mar nicht druckend , weil der Werth Des bedingten Solges, gegen die Stochhafer Abgabe, immer großer als diefe felbft mar , weil es jedem Pflich. tigen fren fand, fich berfeiben burch Richtannahme bes holges, bas bafur gereicht murbe, ju entgieben ; und weil endlich nur die vermogenoffen Guterbefiger im Befit von Stodrechten waren, mithin den Stock. hafer ausrichteten. Jede Bernachläßigung in Begiehung dieser verfallenen und noch zu verfallenden Abgabe, mare überdief gleichfam eine ftillschweigende Berlaugnung des Eigenthumerechtes Diefer 2Baldungen, und da der Stockhafer eine jum Unterhalt und Berbefferung der Waldungen geeignete Abgabe ift, fo ift fie eine ber wenigen Gulfequellen, welche gur Biederaufnahme des im Berfall liegenden Forftwefens in Belvetien belfen fann.

Die Civilgefeig. Com. erstattet folgenden Bericht, beffen Antrag angenommen wird.

Sie haben Ihrer Commission über die burgerlichen Rechte eine Zuschrift des Distriktsgerichts von Bern, überwiesen, in welcher dieser Gerichtshof eine Erläuterung begehrt, über das Dekret vom 2. Jan. 1799, welches dem B. Johannes Erisman von Bumpliz, die volle Legitimation bewilligt.

Das Distriktsgericht findet in dem Dekrete einige Widersprüche. Es sindet, dieses Dekret habe ihn einersseits als niemals unehlich erklärt: spreche ihm in Absicht auf das Erdrecht, alle Rechte eines von je her ehlich gewesenen Kindes zu; und anderseits ertheile es ihm doch erst die Legitimation, spreche ihm sein Erdsrecht erst vom Tage des seschlusses an, zu.

Ihre Commission kann Ihnen nicht bergen, daß fie Ach über die Bedenklichkeiten des Distriktsgerichts, febr verwundert hat.

Erlauben Sie, daß wir Ihnen das ganze Defret ind Gedachtnis zuruckrufen und Sie werden und ben, fimmen - (Defret v. 2. Jan. 99.)

Erhellt nun nicht deutlich aus dem lezten Erwägungs. grunde, daß die Gesetzgeber damals die volle Legitima, tion be will i gen wollten und daß die zwey erften Erwägungsgründe nur die Motive darstellen sollten, welche die Gesetzgeber bewogen hatten, diese Legitimation zu bewilligen, und sedermann deutlich zu machen, daß sie keine ehemalig rechtlich gegebene Versügung vernichten wollten. Ganz und gar aber ist keine ausdrüklich Erklärung darinn enthalten, welche den Ehrisman als ein an und für sich eheliches Kind angesehen wissen will, welches keiner Legitimation bedürse.

Wenn nun aber auch, wie es nicht ift, swifchen den Erwägungsgrunden und der Verfügung des Defrets, ein scheinbarer Widerspruch vorhanden mare, so soute es doch denen, welche die Gesetze anzuwenden haben, bekannt seyn, daß wo die Verfügungen selbst deutlich sind, sie sich an diese zu halten haben.

Und gewiß ist das Dekret tlar. Es bewilligt dem B. Chrisman die volle Legitimation, und spricht ihm daher alle Rechte eines ehlichen Kindes zu; aber es ift auch nicht nur flar, sondern es bestimmt deutlich und ausdrücklich, daß diese Verfügung nur vom Tage des Beschlusses an, gelten solle, und keine früheren Rechte eines Dritten beeinträchtigen soll.

So hat nun Ihre Commision diesen Betrachtum gen zufolge, die Ehre Ihnen vorzuschlagen, über die Zuschrift des Distriktsgerichts von Bern, vom 11. Dec. 1800, welches Erläuterung des Defrets vom 2. Jan. 1799 verlangt, nicht einzutreten, aber zu erklären, daß Sie es deswegen nicht thun, weil die Versügungen dieses Defrets deutlich und bestimmt sind. (Fortisch)

Mannigfaltigfeiten.

Zwerte Probe von Bichotte's Rampf und Untergang der schweizerischen Berg, und Waldcantone.

(Fortsetzung des in Der vorigen Numer gelieferten Bruchftuckes.)

Die Seele des neuen Kriegsbundes gegen Frankreich war Schwys. Hier war kein Wankens mehr in der Wahl zwischen Tod und Schande; hier kannte nie mand die Furcht und das Schrecken, welches Frankreich der halben Welt für sich einzusößen gewußt hatte; hier nog niemand die Macht des Feindes gegen sein Unrecht — in iedem galt das Gefühl der Unschuld und des gekränkten Vaterlandes eine Armee. Hätte gleicher Hildengeit, gleiche Eintracht, alle Eidsgenossen beseelt; so würde Schauenburgs Herr sein unvermeidliches Grabin den Aipen gefunden haben.

Aber seibst nicht einmal alle diesenigen Landschaften und Cantone, welche noch vor wenigen Tagen in